

Karin  
Wessels-Kuipers

Compass-Inkasso  
GmbH,  
Aurich

www.  
compass-inkasso.de



### Das gerichtliche Mahnverfahren

Aurich. Während Inkassounternehmen vor 20 Jahren noch rund eine Milliarde Euro zur Forderung betrieben, sind es heute inzwischen 22 Milliarden Euro, von denen 4 Milliarden Euro realisiert werden können. Durch das heute weit verbreitete – und durch das geltende Recht letztendlich vorgegebene – Zusammenwirken von IKU und Rechtsanwältinnen, deren hohe Kosten ohne Anrechnung anerkannt werden, entstehen dem Schuldner übermäßig hohe Rechtsverfolgungskosten. Dieser hat bis dato Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten zu tragen, wenn eine Forderung tituliert wird, um die Zwangsvollstreckung durchführen zu können. Eine Änderung der Anwaltsgebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) war aus Sicht des Gesetzgebers nicht denkbar. Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) – welches zum 01.07.2008 in Kraft trat – soll nunmehr im Interesse von Gläubigern und Schuldnern die kostengünstige Schaffung eines Vollstreckungstitels ermöglichen und fördern. Aus diesem Gedanken heraus erhalten die Inkassounternehmen (IKU) die Vertretungsbefugnis, im gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und bei Vollstreckungsanträgen in das bewegliche Vermögen tätig zu werden, wenn es sich um eine unbestrittene Forderung handelt. In der Zwangsvollstreckung wurde für IKU eine Festsetzung der Vergütung für ihre Tätigkeit nach § 788 ZPO ohne materiell-rechtliche Prüfung in der Rechtsprechung bereits anerkannt. Neu ist die Regelung, dass die Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren bis auf einen Betrag von 25,- € nach § 91 Abs. 1 ZPO erstattungsfähig werden; dies vollkommen unabhängig von der Höhe des Streitwertes und auch hier ohne eine materiell-rechtliche Prüfung.

#### Der klassische Fall

Ein Gläubiger beauftragt ein IKU mit der Durchsetzung der Forderung. Dieses prüft Bonität, Rechtsform und Anschrift des Schuldners und fordert diesen außergerichtlich zur Zahlung auf. Sollte dieses scheitern, beauftragt das IKU den Vertragsanwalt mit der Beantragung des Mahn- und Vollstreckungsbescheides. Die Zwangsvollstreckung wird wiederum vom IKU beantragt. Bei einer Hauptforderung von 1.200,- € ergibt sich im Vollstreckungsbescheid eine vorgerichtliche Inkassogebühr und eine gerichtliche Gebühr für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes von jeweils 175,53 € (1,5 Gebühr aus RVG). Der Schuldner wird durch den beantragten Vollstreckungstitel mit 351,06 € belastet.

Wie es sich der Gesetzgeber künftig vorstellt:

Die außergerichtliche Beitreibung scheitert. Das IKU führt das gerichtliche Mahnverfahren bis zur Vollstreckung selbst durch. Lediglich bei Widerspruch/Einspruch gibt es die Bearbeitung an einen Rechtsanwalt ab. Bei einer Hauptforderung von 1.200,- € erhält das IKU eine vorgerichtliche Inkassogebühr von 175,53 € und eine weitere Inkassogebühr für die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens von 25,- €. Der Schuldner wird nunmehr durch den beantragten Vollstreckungstitel mit „lediglich“ 200,53 € belastet. Der Gesetzgeber argumentiert die Korrektur des Kostenapparates durch eine Pauschale von 25,- € damit, dass es sich bei der Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden – vor allem in den Fällen des Masseninkassos – um eine weitgehend automatisierte Fortsetzung der außergerichtlichen Inkassotätigkeit handele. Aus diesem Grunde sei die Zulassung der IKU zu diesem Teil gerichtlichen Verfahrens sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich geboten. Die Zielrichtung ist damit klar, doch viele Fragen bleiben bestehen: Aus § 254 BGB ergibt sich die Verpflichtung des Gläubigers, die Kosten, die zur Rechtsverfolgung seines geltend gemachten Anspruches erforderlich sind, minimal zu halten. Verstößt er nunmehr gegen die Schadensminderungspflicht, wenn er einen Rechtsanwalt statt ein IKU beauftragt? Wie ist die Sachlage zu beurteilen, wenn der Schuldner erst im außergerichtlichen Verfahren die Forderung gegenüber dem IKU bestreitet?

### Stellungnahme

Der Gesetzgeber versucht über die 25,- € Regelung die hohen Gebühren der Rechtsanwälte zu regulieren. Ob die IKU mit 25,- € mit/ohne Auslagenpauschale brutto oder netto) das Verfahren zum Erlass des MB bzw. VB wirtschaftlich betreiben können, bleibt dahingestellt. Ebenfalls haben IKU wie Rechtsanwälte nachzuweisen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 250.000,- € abgeschlossen haben. Ferner haben zum Jahresende IKU's künftige Mahnanträge in maschinell lesbarer Form zu erstellen. Dies war bisher nur den Rechtsanwälten vorbehalten. Auf der einen Seite fordert der Gesetzgeber für die Zulassung eines IKU Sach- und Rechtskunde für den – bislang – außergerichtlichen Forderungseinzug. Die Minimierung auf eine 25,- € Gebühr wird dagegen mit dem Argument belegt, es handele sich nur um maschinell durchgeführte Arbeitsgänge, für die keine zivilprozessuale Spezialkenntnisse erforderlich seien. Dass aus haftungsrechtlicher Sicht IKU auch angehalten sind, Verzug, Verjährung und spezielle Frist etc. sofort zu prüfen, bleibt außen vor.

Für die IKU heißt die neue Regelung: voller Haftungsumfang bei einer 25,- € Deckelung. Es ist sicherlich damit zu rechnen, dass viele Gläubiger sich nicht nur verpflichtet sehen, sondern auch die Chance nutzen werden, über ein IKU einen Vollstreckungstitel zu erwirken, wenn damit sein eigenes Kostenrisiko gemindert werden kann. Vielleicht hat aber auch die Anwaltschaft darüber nachzudenken, ob es nicht Sinn macht, frühzeitig mit den IKU zusammen zu arbeiten, um im Falle eines folgenden streitigen Verfahrens sicher zu sein, dass das IKU im Umkehrschluss sein Büro mit dem Klageverfahren beauftragen wird. Zumindest in diesem Bereich wird die weitere Zusammenarbeit zwischen Inkassounternehmen und Anwaltschaft unerlässlich und erforderlich sein, um einem Gläubiger erfolgreich zu seinen Außenständen verhelfen zu können.